Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 24.02.2024 / Ausgabe 2 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Reimersgrün	Seite 3 - 4
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Sohl	Seite 5 - 6
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Brockau ud Coschütz	Seite 7 - 8
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Buchwald	Seite 9 - 10
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Langenbach	Seite 11 - 12
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Lauschgrün	Seite 13 - 14
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Poppengrün und Geigenbachtal	Seite 15 - 16
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Ransbach	Seite 17 - 18
Bekanntgabe Offenlegung Veränderung von Gebäudedaten in der Gemarkung Rempesgrün und Sorga mit Hinterhain	Seite 19 - 20
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Rechtsanpassung und Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“	Seite 21 - 22

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“ Seite 23 - 24

Bekanntmachung öffentliche Auslegung Landschaftsschutzgebiet Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet Seite 25 - 26

Öffentliche Bekanntgabe Jahresabschlus 2022 Rettungszweckverband "Südwestsachsen" pdf Seite 27 - 30

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des AZV „Reichenbacher Land" Seite 31 - 32

Impressum Seite 33

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke in der

Gemarkung Reimersgrün (7027): 1/13, 1/14, 1/e, 4, 7/1, 10/a, 10/c, 11/a, 17, 19/3, 335/c, 352

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Sohl (6564): 25/5, 41/2, 42/1, 50/1, 53/3, 53/4, 54/1, 55/3, 57/1, 58/6, 246, 247/2, 247/3, 254/1, 255/1, 257/1, 258/2, 260/5, 261/1, 265/15, 265/17, 404/1, 405/1

Art der Änderung

Berichtigung eines Zeichenfehlers

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Grenzwiederherstellung mit Berichtigung von Zeichenfehlern in der Liegenschaftskarte im Bereich der Straßenflurstücke der Ernst-Thälmann-Straße.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6564-00263.1 bis 6564-00263.23 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 01.03.2024 bis zum 02.04.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Brockau(7001): 142/2

Gemarkung Coschütz (7003): 2/b, 16, 17, 25, 29, 41/h, 41/i, 42/b, 99, 168/3, 170/1, 170/2, 190/2, 221

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2. Für die Aktualisierung der Nutzungen können auch Informationen aus anderen amtlichen Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke in der

Gemarkung Buchwald (7015): 1, 13, 24, 9/1, 19/3, 29/1, 74/2, 74/37, 74/k, 75/a, 80/1, 92/3, 92/6, 92/8, 92/g, 97/17, 118/1, 118/8, 118/h, 119/18, 119/25, 119/6, 119/7, 119/8, 123/22, 123/24, 123/27

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2. Für die Aktualisierung der Gebäudedaten können auch Informationen aus anderen amtlichen Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke in der

Gemarkung Langenbach (7027): 19/3, 30/1, 30/3, 38/2, 43/1, 45/8, 45/9, 54/1, 57/2, 61/2, 63/4, 69, 70, 70/b, 71, 75/2, 88/3, 89/b, 104/3, 108/4, 111/2, 121/3, 131/a, 135/3, 143/3, 175/5, 178/3, 197/2, 198/a, 615/16, 728, 747/7, 831/13, 831/19, 1009/2, 1421/3

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke in der

Gemarkung Lauschgrün (7010): 1, 3/b, 3/h, 3/r, 4, 4/a, 9/6, 9/7, 9/9, 10/11, 10/12, 10/21, 10/22, 10/24, 10/25, 10/27, 10/28, 10/29, 10/31, 10/32, 10/36, 10/43, 10/f, 10/t, 13/6, 13/8, 14/10, 14/23, 14/9, 14/a, 14/b, 14/e, 15/11, 15/19, 15/3, 15/i, 15/k, 15/l, 15/m, 15/p, 20/10, 20/9, 24/a, 29, 52/4, 53/2, 57/1, 59/2, 65/3, 67, 68/4, 69/2, 75, 77

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Poppengrün (1323): 402/4

Gemarkung Geigenbachtal (1344): 5/1, 5/3, 8/1

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2. Für die Aktualisierung der Nutzungen können auch Informationen aus anderen amtlichen Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke in der

Gemarkung Ranspach (6977): 1/2, 1/4, 2/1, 3/5, 5/1, 7/1, 9/2, 10/1, 24/2, 25/1, 32/2, 43, 45, 46/14, 47/5, 55/2, 55/6, 55/7, 57/3, 66/4, 67/1, 68/10, 68/18, 68/30, 68/42, 68/6, 70/6, 80, 84/10, 84/13, 84/5, 86, 93/1, 98, 112/16, 112/23, 112/4, 131/11, 131/3, 131/4, 131/6, 131/8, 132/1, 132/3, 137/2, 189/3, 205/4, 234, 321, 421/2, 422, 426/1, 427/1, 475/1, 475/5, 500/4, 501/2, 701/2, 847, 848/3, 849/2, 854

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Abgleich von Luftbilderzeugnissen mit der amtlichen Liegenschaftskarte folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Rempesgrün (1305): 388/15

Gemarkung Sorga mit Hinterhain (1306): 4/1, 4/a, 5/1, 8, 9/1, 9/2, 16, 18/1, 31/11, 31/18, 31/9, 33/1, 34/20, 34/9, 35/f, 39/6, 39/e, 39/m, 39/n, 39/p, 39/q, 39/r, 40/1, 41/a, 47/11, 47/2, 47/7, 47/f, 56/2, 58, 59, 60/42, 60/f, 60/i, 64/4, 75, 77, 86/140, 86/141, 86/157, 86/17, 86/175, 86/187, 86/189, 86/192, 86/27, 86/32, 86/34, 86/47, 86/51, 86/52, 86/53, 86/58, 86/78, 86/89, 86/g, 86/h, 86/k, 86/q, 86/s, 86/t, 86/v, 86/x, 86/z, 89/d, 91/1, 91/3, 91/5, 91/7, 91/e, 91/i, 91/k, 91/l, 91/r, 91/v, 91/w, 91/z, 92/3, 92/e, 92/i, 92/k, 92/n, 92/p, 92/q, 92/r, 92/s, 108, 117/b, 118/a, 120, 120/2, 122/11, 122/7, 122/8, 122/c, 123/e, 124/6, 124/c, 124/e, 125, 125/a, 126/2, 126/4, 126/q, 126/v, 126/w, 126/x, 126/y, 126/z, 127/13, 127/15, 127/20, 127/4, 128/2, 128/35, 128/d, 128/f, 128/g, 130/4, 130/d, 130/f, 130/i, 141, 142, 143/1, 144/1, 147/1, 148/1, 150, 156, 158/4, 160, 173, 174, 180/2, 185, 186/1, 187, 190/1, 195, 203/1, 204, 207, 211/1, 223/5, 233, 234, 239, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 264, 268/1, 272, 300, 301, 307/1, 360, 361, 362, 363, 365, 367, 380

Art der Änderung

Veränderung von Gebäudedaten

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) aktualisieren die unteren Vermessungsbehörden regelmäßig die Bestandsdaten nach § 10 Abs. 2 Nummer 2. Für die Aktualisierung der Nutzungen können auch Informationen aus anderen amtlichen Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.
Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024
im Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2460 oder Mail: gebietstopographie@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

[1] Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S.245)

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Rechtsanpassung und Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass das seit Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 01.06.1956 bestehende LSG „Talsperre Pirk“ an das geltende Naturschutzrecht rechtsangepasst und unter Beachtung der Aspekte der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit anteilig neu abgegrenzt werden soll. Dazu soll eine Rechtsverordnung erlassen werden.

Das Gebiet des LSG erstreckt sich räumlich westlich der Stadt Oelsnitz und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 1.592 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Oelsnitz (Teile der Gemarkungen Magwitz, Oelsnitz, Planschwitz, Raschau und Taltitz), der Gemeinde Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Bösenbrunn, Burkhardtsgrün und Schönbrunn) sowie der Gemeinde Weischlitz (Teile der Gemarkungen Kürbitz und Pirk).

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die in sich geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Schönbrunn, Magwitz, Planschwitz und Türbel;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen und Siedlungsteile Göswein, Kulm, Grüne Tanne, Otterhaus, Huthaus, Beers Häuser und Am Mühlgraben;
3. das Gewerbegebiet an der Einmündung der Kreisstraße 7854 in die Staatsstraße 310;
4. die als Campingplätze und Badgelände genutzten Areale am Nordufer der Talsperre Pirk einschließlich der Jugendherberge und eines ca. 4,2 ha großen Geländestreifens parallel zur Stabilzeltsiedlung südlich der Bundesautobahn A 72 (Flurstücke 608/1 und 642/1, Gemarkung Taltitz);
5. das ca. 4 ha große Hotel- und Freizeitgelände „Seeblick“ nordwestlich der Talsperre;
6. der Betriebsteil „Glockenpöhl“ der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen;
7. die Grundstücke der Deutschen Bahn AG entlang der Bahnlinie Plauen – Bad Brambach.

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 35.000 und in sieben Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 7) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarten liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

4. März bis 4. April 2024

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann unter einer der nachfolgend genannten Telefonnummern erfolgen:

Herr Schmiedel Tel.: 03741/300 2135

Außerdem wird hiermit auch bekannt gegeben, dass die ausgelegten Unterlagen während der Auslegungsfrist zudem im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises (www.naturschutz-vogtland.de) abrufbar sind.

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Heuck
Amtsleiterin

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich räumlich südwestlich der Stadt Oelsnitz bis zur Landesgrenze nach Bayern und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 3.524 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Oelsnitz (Teil der Gemarkung Lauterbach), der Gemeinde Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Bobenneukirchen, Bösenbrunn, Burkhardtsgrün und Schönbrunn) sowie der Gemeinde Triebel (Teile der Gemarkungen Ober- und Untertriebel und Posseck).

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Triebel, Obertriebel und Posseck;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen Haselrain, Unter- und Obertriebelbach, Höllensteg, Ehrlich, Grünpöhl, Weidigt, Wacholderhübel, Huderleithen sowie die Wohnbebauung an der Süßebacher Straße;
3. die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte westlich Posseck, am „Hohen Kreuz“, südlich Dröda sowie westlich Obertriebel;
4. drei ehemalige landwirtschaftliche Produktionsstandorte in Höllensteg, nördlich davon und ca. 1 km nordöstlich Triebel;
5. der Betriebsteil „Hohe Hut“ der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen.

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 65.000 und in 11 Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 11) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

4. März bis 4. April 2024

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann unter einer der nachfolgend genannten Telefonnummern erfolgen:

Herr Schmiedel Tel.: 03741/300 2135

Außerdem wird hiermit auch bekannt gegeben, dass die ausgelegten Unterlagen während der Auslegungsfrist zudem im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises (www.naturschutz-vogtland.de) abrufbar sind.

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Heuck
Amtsleiterin

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Oberes Würschnitz und Eisenbachgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich räumlich westlich und südlich der Stadt Schöneck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 1.716 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Schöneck in den Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schöneck, Schilbach und Arnoldsgrün.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach und Eschenbach;

2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslage von Gunzen;

3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;

4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;

5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich von Teilen der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 45.000 und in sieben Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 7) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückkarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

4. März bis 4. April 2024

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann unter einer der nachfolgend genannten Telefonnummern erfolgen:

Herr Schmiedel Tel.: 03741/300 2135

Außerdem wird hiermit auch bekannt gegeben, dass die ausgelegten Unterlagen während der Auslegungsfrist zudem im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises (www.naturschutz-vogtland.de) abrufbar sind.

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Hinweis:

Derselbe Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückkarte ohne inhaltliche Änderung liegt bereits seit dem 29. Januar 2024 und noch bis zum 29. Februar 2024 bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis am gleichen Ort und zur gleichen Zeit öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung im oben genannten Zeitraum vom 4. März bis 4. April 2024 ist lediglich ein Wiederholungsverfahren.

Sollten bereits seit dem 29. Januar 2024 Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht worden sein, so werden diese bei der Abwägung der beim Wiederholungsverfahren eingehenden Bedenken und Anregungen gleichsam mit berücksichtigt.

Plauen, den

Dr. Heuck
Amtsleiterin

Rettungszweckverband
„Südwestsachsen"

Öffentliche Bekanntgabe

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2023 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 für den Rettungszweckverband „Südwestsachsen" festgestellt und Folgendes einstimmig beschlossen:

Beschluss Nr. 22/2023_VV:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme, GuV und Anhang) des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" auf Grundlage des Berichtes über die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Vieler und Partner vom 17. November 2023 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts der Treuhandgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner vom 8. September 2023 fest und entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt:

A) Der Jahresabschluss des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" zum 31.12.2022 wird in seinen Bestandteilen als:
   - Jahresbilanz mit einer Bilanzsumme von ***49.160.364,87 EUR***
   - Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresgewinn in Höhe von ***0,00 EUR***
   - Anhang

   festgestellt.

B) Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschlussprüfer erteilte folgenden Prüfvermerk:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Plauen**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Plauen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember

2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 8. September 2023

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held	Dumke
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen sieben Arbeitstage nach der Öffentlichen Bekanntgabe in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Poeppigstraße 6, 08529 Plauen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Termine zur Einsichtnahme am Nachmittag können telefonisch unter 03741/457-0 vereinbart werden.

Plauen, den 23. Januar 2024

Michaelis
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Muster 1
(zu § 74 Abs. 2 SächsGemO)

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Mit Bescheid vom 02.02.2024 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.588.488	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.198.142	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	390.346	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
- Gesamtergebnis auf	390.346	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	390.346	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.914.500	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.491.142	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	423.358	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	658.850	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.050.741	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.391.891	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-968.533	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.183.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.067.000	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	116.000	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-585.873	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt 826.000 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 450.000 Euro

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 311.000 Euro

Hinweis:
Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen u. Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 26.02. bis einschließlich 05.03.2024 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land", Weidig 8, 08491 Netzschkau, während unserer Geschäftszeiten (Mo-Di u. Do-Fr 09:00-12:00, Mo u. Do 14:00-16:00 sowie Di 14:00-18:00).

Reichenbach, den 05.02.2024

.....
Ruß
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land"

Stadt Reichenbach im Vogtland (Siegel)

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen